

# Ueberbauungsplan für die Erhaltung des Vertmont - Parkes

Mst. 1:500

Zu diesem Ueberbauungsplan gehören die  
Sonderbauvorschriften vom 3. 9. 85 (SBV)  
sowie der Baumschutzplan Nr. 638/OI  
vom 9. April 1985.

Bern, 9. April 1985

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner *J. J. J.*

HFu/YZi

60/105

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 25.2.1985  
Publikation im Amtsblatt vom 25.5./5.6.1985 im Stadtanzeiger vom 22.5./5.6.1985  
Öffentliche Planaufgabe vom 22.5.1985 bis 21.6.1985  
Erledigte Einsprachen 3  
Unerledigte Einsprachen 7  
Rechtsverwahrungen 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 11.9.1985

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 24.10.1985

Der Stadtratspräsident *[Signature]*

Der Stadtschreiber-Stellvertreter *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Bern, den 4. JUNI 1986

Der Stadtschreiber-Stellvertreter *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 10. SEP. 1986  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor *[Signature]*

### Legende

- Wirkungsbereich des Ueberbauungsplanes und der Sonderbauvorschriften
- Von der kant. Baudirektion genehmigte heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien als Abgrenzung der Baufelder (A,B,C,D)
- Neue Baulinien für unterirdische Bauten
- ▨ Geschützte Gebäude
- 4G Geschosszahl
- ..... Grenze des Schutzbereiches der Gebäude Buchserstrasse 31/33
- Öffentliche Fusswegverbindung
- ➔ Zufahrt Autoeinstellhalle



0 10 20 30 40



# VERTMONT - PARK Baumschutzplan

Mst. 1:500

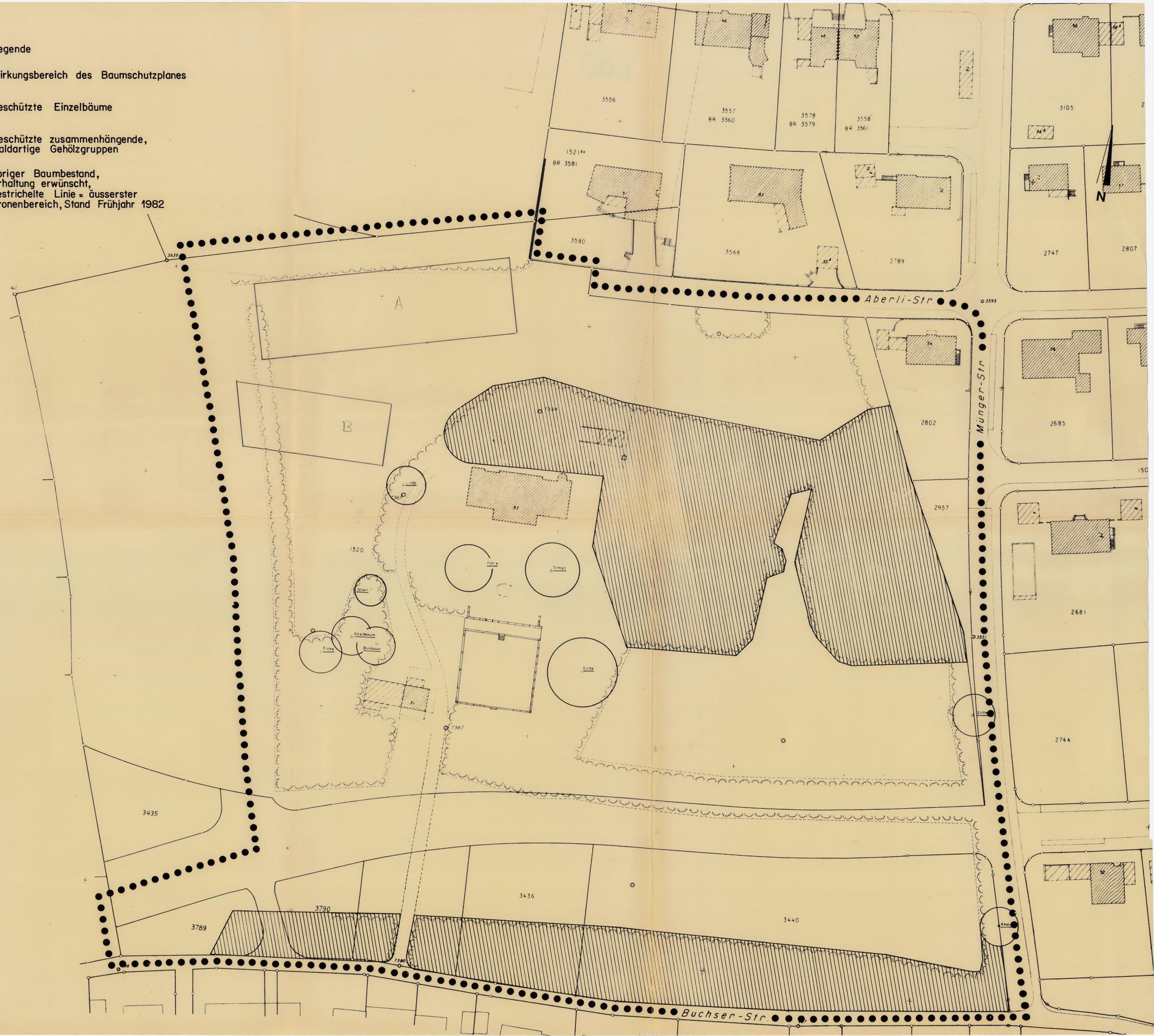
Zu diesem Baumschutzplan gehören die Sonderbauvorschriften vom 3.4.85 sowie der Ueberbauungsplan Nr. 1164/5 vom 9. April 1985.

Bern, 9. April 1985

Stadtplanungsamt Bern  
Stadtgärtnerei Bern HU/ST

### Legende

- Wirkungsbereich des Baumschutzplanes
- Geschützte Einzelbäume
- ▨ Geschützte zusammenhängende, waldartige Gehölzgruppen
- ⋯ übriger Baumbestand, Erhaltung erwünscht, gestrichelte Linie = äusserster Kronenbereich, Stand Frühjahr 1982



### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 25.2.1985  
 Publikation im Amtsblatt vom 25.5./5.6.1985 im Stadtanzeiger vom 22.5./5.6.1985  
 Öffentliche Planaufgabe vom 22.5.1985 bis 21.6.1985

Erledigte Einsprachen 3  
 Unerledigte Einsprachen 7  
 Rechtsverwahrungen 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 11.9.1985

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 24.10.1985

Der Stadratspräsident *[Signature]*  
 Der Stadtschreiber - Stellvertreter *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

Bern, den 4. JUNI 1986  
 Der Stadtschreiber - Stellvertreter *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss  
 Beschluss vom 10. SEP. 1986  
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor *[Signature]*

# VERMONT - PARK

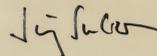
Richtprojekt  
Situation

Mst. 1:500

Bern, 5. Juni 1984

Stadtplanungsamt Bern

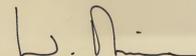
Der Stadtplaner



BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 11.9.1985

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin



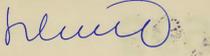
GENEHMIGT DURCH DIE BAUDIREKTION DES  
KANTONS BERN

BEREINIGT unter Vorbehalt  
des Beschlusses vom 18. SEP. 1984  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor

IN KRAFT GESETZT DURCH DEN GEMEINDERAT AM

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin



### Gestaltungsprinzipien

#### 1. Gestaltung der Gebäude

- 1.1 Die Gebäude sollen in ihrer Erscheinungsform auf die Massstäblichkeit der bestehenden Bebauung - innerhalb und ausserhalb des Planungserimeters - Rücksicht nehmen.
- 1.2 Die Baukörper sind im Hinblick auf diese Massstäblichkeit sorgfältig zu gliedern. Die äussere Ablesbarkeit der inneren Organisation ist wichtig.
- 1.3 Alle Gebäude sind in ihrem vertikalen Aufbau deutlich zu strukturieren:
  - Erdgeschoss
  - Zwischengeschosse
  - Dachgeschosse

Eine undifferenzierte Folge gleicher Stockwerke übereinander ist zu vermeiden.

Das Richtprojekt zeigt in den einzelnen Gebäudetypen verschiedene Möglichkeiten von strukturiertem Aufbau.

#### 1.4 Dem "Bodenkontakt" der Erdgeschosse ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

##### Gebäude A

Ein spezielles Sockelgeschoss (bergseitig Kellergeschoss) enthält Ateliers für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Dieses Sockelgeschoss weist gegenüber den Wohngeschossen eine ca. 5.00 m grössere Gebäudetiefe auf. Dadurch entsteht für das 1. Wohngeschoss eine grosszügige Südterrasse.

Der durch Ateliers belegte Teil des Sockelgeschosses soll eine lichte Raumhöhe von mind. 2.75 m aufweisen.

##### Gebäude B und D

Südseitig wird das unmittelbar angrenzende Terrain den Erdgeschosswohnungen als privater Aussenraum (Garten) zugeordnet. Um nachbarliche Störungen wie unerwünschte Einsicht in die privaten Aussenräume weitgehend auszuschliessen, werden die Erdgeschosswohnungen als Duplextypen ausgebildet. Lösungen mit eingeschossigen, z.B. in der Tiefe gestaffelten Wohnungen sind auch möglich.

##### Gebäude C

Das Erdgeschoss wird als weitgehend offene Halle mit kollektiven Funktionen (Innen- und Aussenräume) gestaltet. Dabei hat die visuelle Transparenz ("durch das Gebäude hindurchsehen") grosse Bedeutung. Der bestehende Park muss sich durch den grossen Baukörper hindurch ausdehnen.

#### 2. Gestaltung der Aussenräume

- 2.1 Der Vermont-Park soll mit seinen Verlängerungen in die angrenzenden Quartiere erhalten bleiben. Er stellt städtebaulich eine Landschaft mit übergeordneter Bedeutung dar. Daher keine abgrenzende, schliessende Randbebauung, sondern Baukörper im Park drin. Von den umgebenden Strassenzügen bleibt der Blick in den Park frei.
- 2.2 Das teilweise Erhalten der Hecke zwischen den Gebäuden C und D ist keine Baumschutz-Massnahme, sondern ein Mittel zur Verbesserung der Park-Struktur (Aufheben der trennenden Funktion der Hecke).
- 2.3 Die Aussenräume zwischen den Gebäuden A und B sowie C und D sollen kommunikationsfördernde öffentliche und halböffentliche Funktionen enthalten. Die Erschliessung der beidseitigen Gebäude erfolgt von diesen Aussenräumen her.
- 2.4 Ausser den speziell definierten Privatgärten der Erdgeschosswohnungen soll das ganze Parkareal ausserhalb der Umgebungzone der geschützten Bauten im Prinzip allgemein zugänglich sein. Also keine Zuordnung von Aussenbereichen zu den einzelnen Gebäuden.



# VERTMONT - PARK

## 569

### Richtplan

Mst. 1: 500

Bern, 5. Juni 1984  
REV. 2.9.1985

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner

*L. J. Suter*

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 11.9.1985

Der Stadtpräsident

*W. Nüssli*



Die Stadtschreiberin

*Heinrich*

GENEHMIGT DURCH DIE BAUDIREKTION DES  
KANTONS BERN

BEREINIGT unter Vorbehalt  
des Beschlusses vom 10. SEP. 1988  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor

IN KRAFT GESETZT DURCH DEN GEMEINDERAT AM

Der Stadtpräsident

*W. Nüssli*



Die Stadtschreiberin

*Heinrich*

- LEGENDE
- NOTZUFABRT (ZUBRINGERDIENST)
  - FUSSGÄNGERVERBINDUNGEN
  - OFFENLICHE PARKPLATZE
  - RASENSPIELFELD
  - NUTZGÄRTEN
  - ERGÄNZENDE BAUMPFLANZUNGEN
  - GRENZE DER UMGEBUNGSZONE DER GESCHÜTZTEN BAUTEN



# VERMONT - PARK

Richtprojekt  
Gebäude A und B

Mst. 1:500

Bern, 5. Juni 1984

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner

*Jürg Selva*

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 11.9.1985

Der Stadtpräsident

*W. Nime*



Die Stadtschreiberin

*Heinrich*

GENEHMIGT DURCH DIE BAUDIREKTION DES  
KANTONS BERN

BEREINIGT unter Vorbehalt  
des Beschlusses vom 10. SEP. 1988  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

IN KRAFT GESETZT DURCH DEN GEMEINDERAT AM

Der Stadtpräsident

*W. Nime*



Die Stadtschreiberin

*Heinrich*

BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE

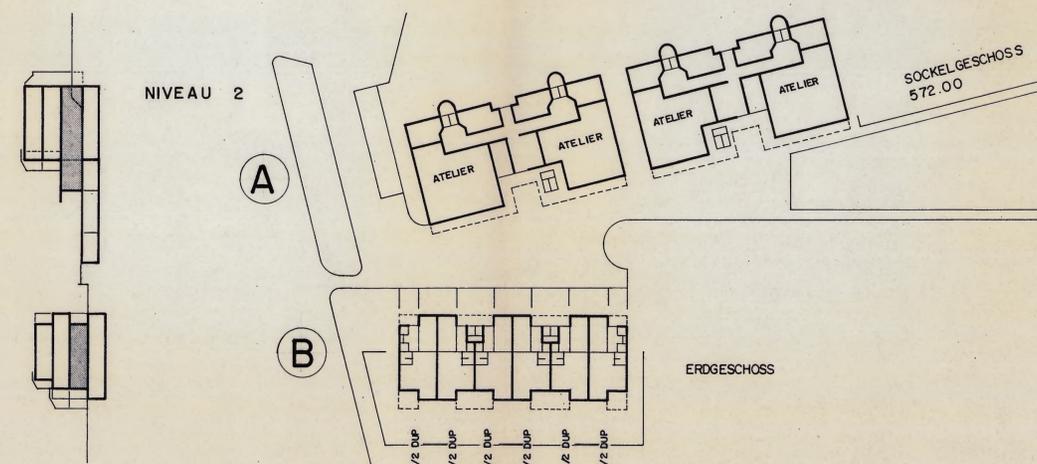
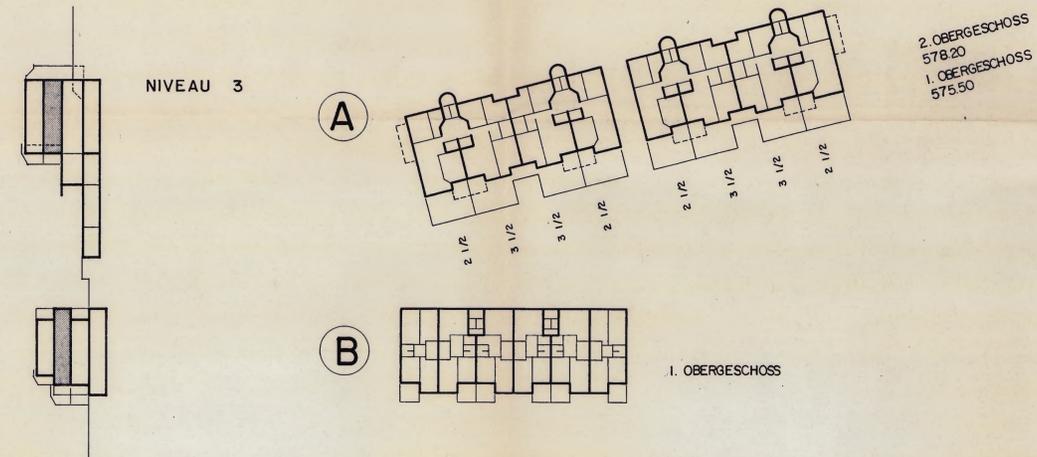
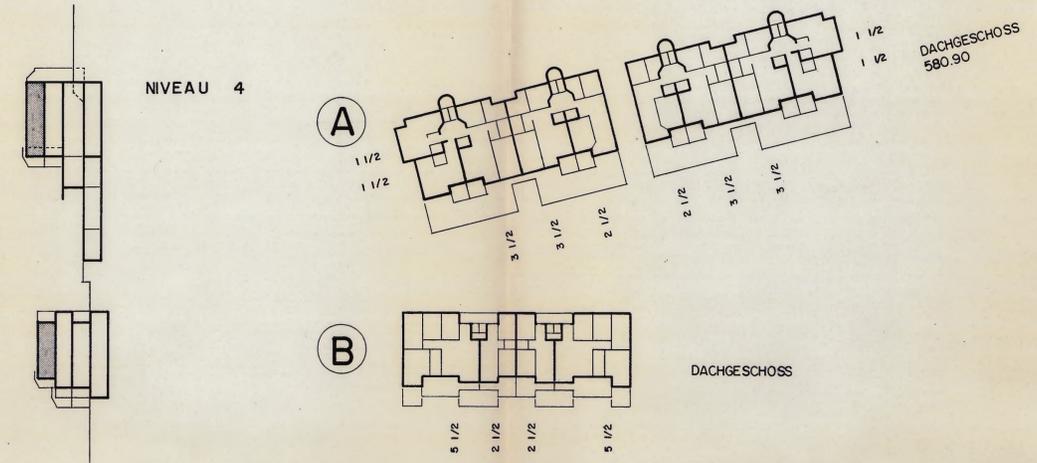
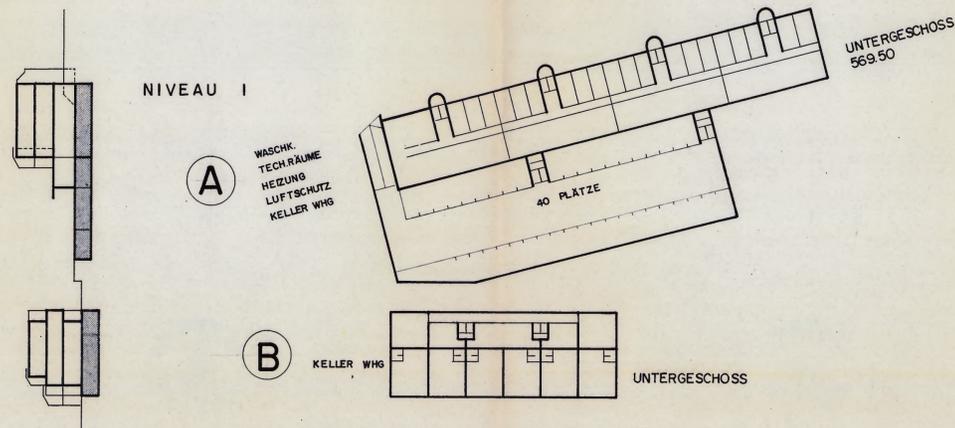
GEBÄUDE A	2100 m <sup>2</sup>
GEBÄUDE B	1100 m <sup>2</sup>
GEBÄUDE C	4300 m <sup>2</sup>
GEBÄUDE D	2700 m <sup>2</sup>
TOTAL	10200 m <sup>2</sup>

WOHNUNGSANGEBOT

GEBÄUDE A	4 x 1 1/2 ZIMMER
	6 x 2 1/2 ZIMMER
	8 x 3 1/2 ZIMMER
GEBÄUDE B	2 x 2 1/2 ZIMMER
	4 x 4 1/2 ZIMMER
	4 x 5 1/2 ZIMMER
GEBÄUDE C	10 x 3 ZIMMER
	6 x 3 1/2 ZIMMER
	18 x 4 ZIMMER
	2 x 5 1/2 ZIMMER
	2 x 6 1/2 ZIMMER
GEBÄUDE D	7 x 1 1/2 ZIMMER
	6 x 2 1/2 ZIMMER
	1 x 3 1/2 ZIMMER
	12 x 4 1/2 ZIMMER

TOTAL	11 x 1 1/2 ZIMMER
	14 x 2 1/2 ZIMMER
	25 x 3-3 1/2 ZIMMER
	34 x 4-4 1/2 ZIMMER
	6 x 5 1/2 ZIMMER
	2 x 6 1/2 ZIMMER

92 WOHNUNGEN



# VERMONT - PARK

Richtprojekt  
Gebäude C und D

Mst. 1:500

Bern, 5. Juli 1984

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner

*L. J. Sahr*

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 11.9.1985

Der Stadtpräsident

*W. Nüssli*



Die Stadtschreiberin

*Helene*

GENEHMIGT DURCH DIE BAUDIREKTION DES  
KANTONS BERN

BEREINIGT unter Vorbehalt  
des Beschlusses vom 11.9.85  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor:

IN KRAFT GESETZT DURCH DEN GEMEINDERAT AM

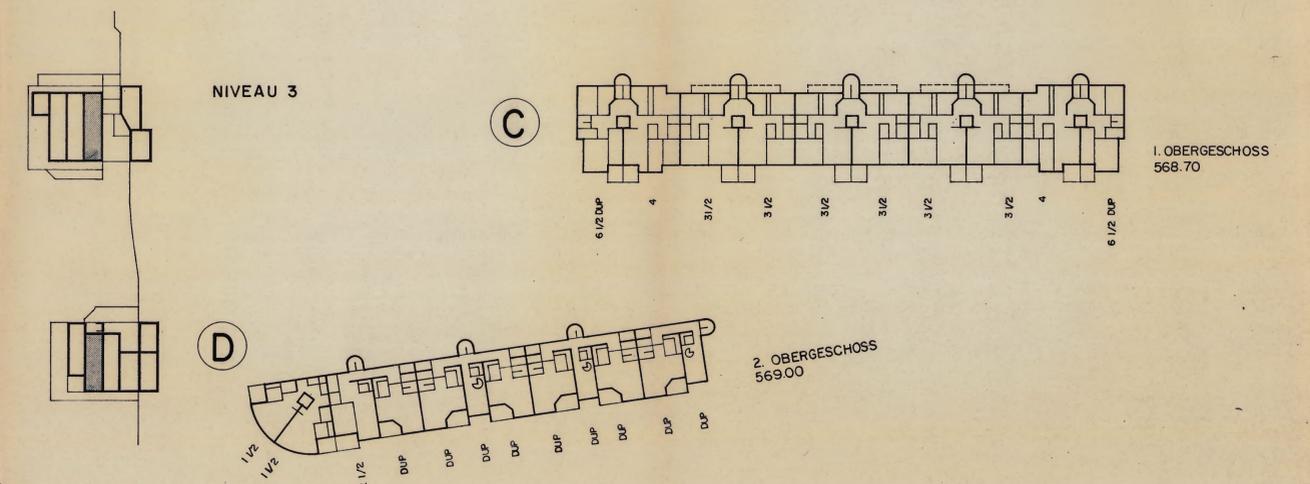
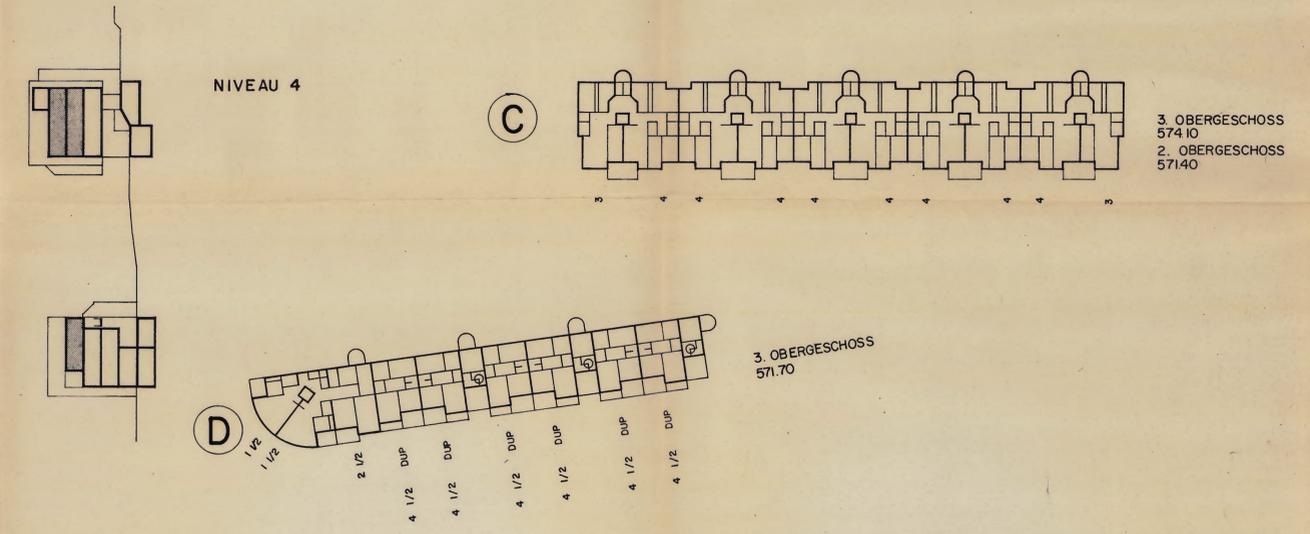
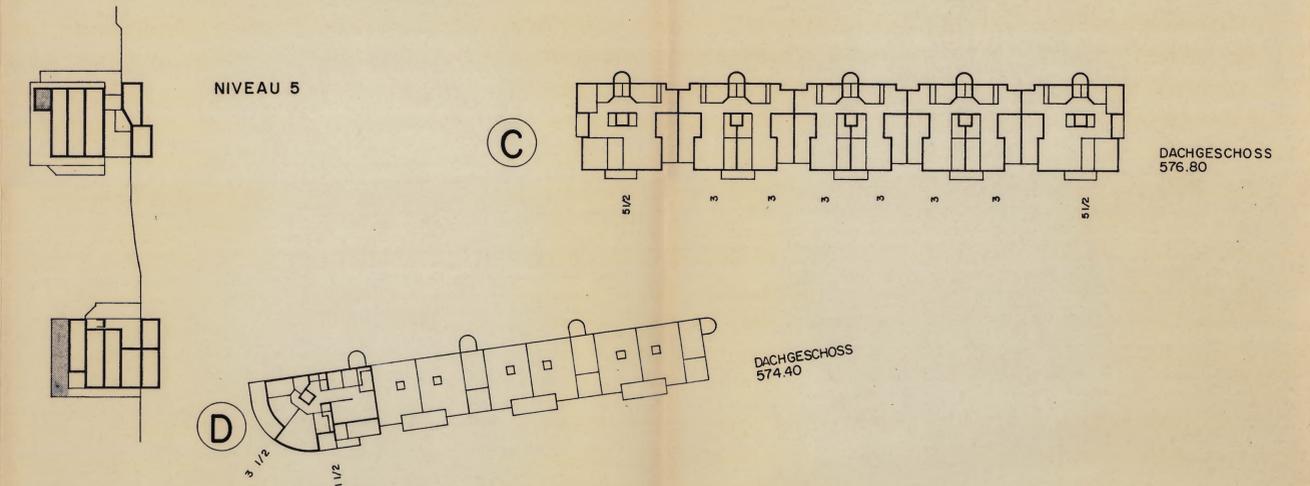
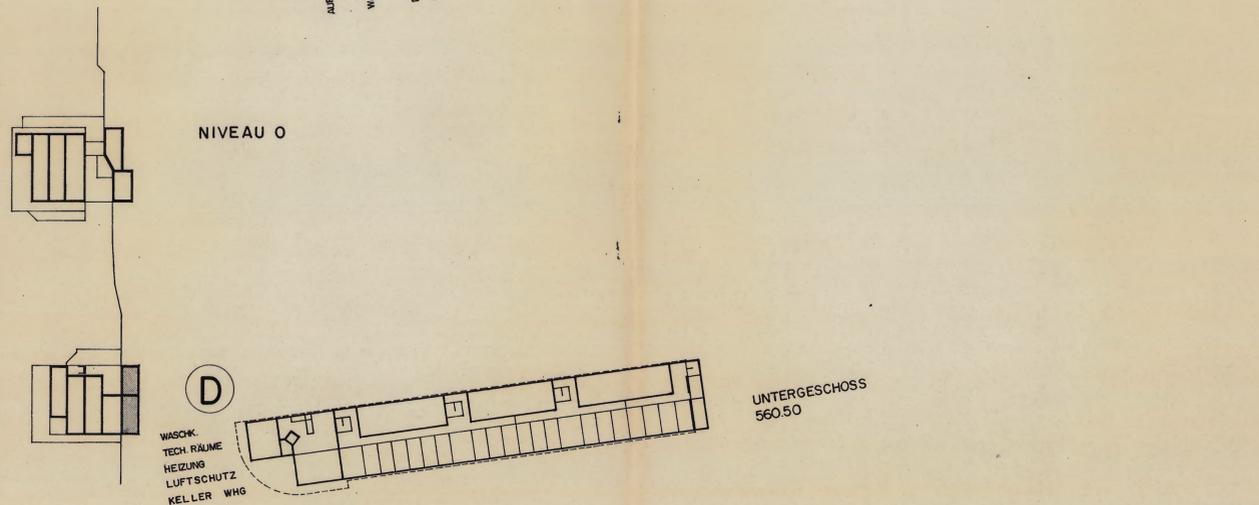
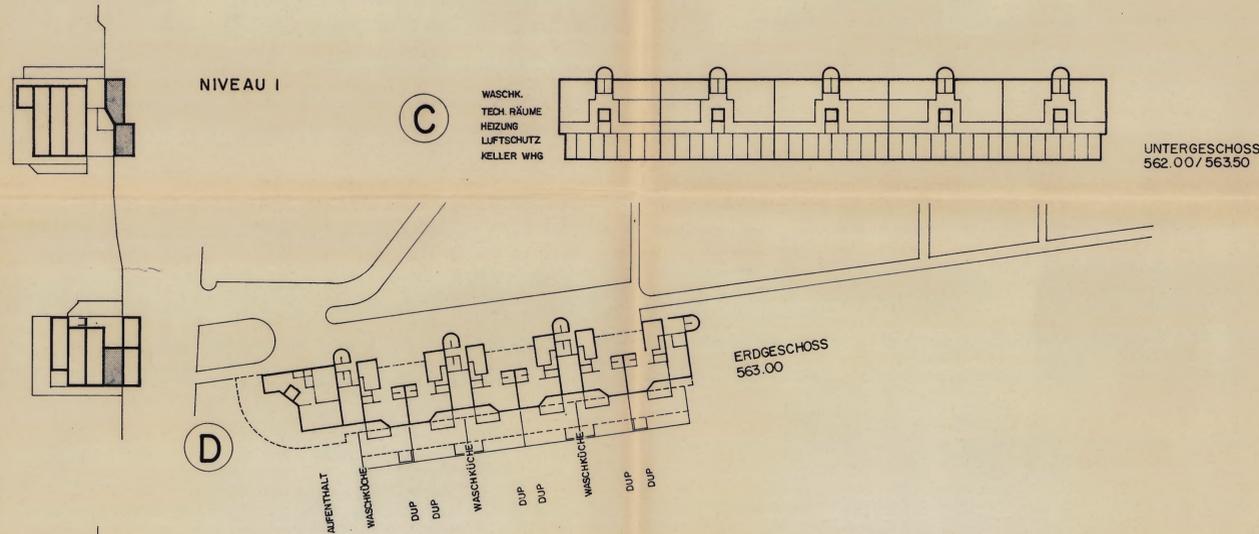
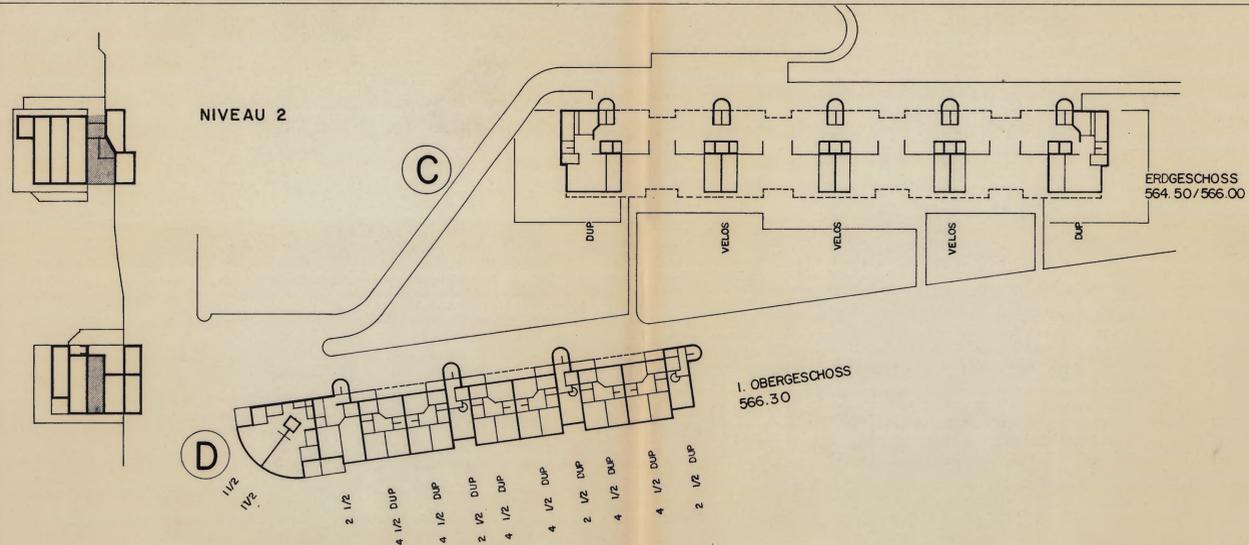
Der Stadtpräsident

*W. Nüssli*



Die Stadtschreiberin

*Helene*



Sonderbauvorschriften  
zum Ueberbauungsplan für die Erhaltung  
des Vertmont-Parkes und zum Baumschutzplan  
(Ueberbauungsplan Nr. 1164/5 und Baumschutzplan  
Nr. 638/01 vom 9. April 1985)

3. September 1985

Art. 1

Zweck

Der Ueberbauungsplan und die Sonderbauvorschriften für die Erhaltung des Vertmont-Parkes sowie der Baumschutzplan bilden die Grundlage für eine bauliche Neuordnung in einem städtebaulich verantwortbaren Mass. Sie berücksichtigen die Belange des Baumschutzes sowie der bestehenden schutzwürdigen Bauten und bezwecken, die Grundlage für eine Ueberbauung mit hohem Wohn- und Siedlungswert zu schaffen.

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Ueberbauungsplanes, des Baumschutzplanes und der Sonderbauvorschriften ist in den Plänen durch einen Perimeter festgelegt.

Art. 3

Stellung zur Bauordnung, zum Bauklassenplan und zum Nutzungszonenplan

Soweit die vorliegende Ueberbauungsordnung und der Baumschutzplan keine andere Regelung treffen, gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern.

Art. 4

Ueberbauungsplan und Baumschutzplan

<sup>1</sup> Der Ueberbauungsplan legt oberirdische und unterirdische Baufelder fest und regelt Geschosszahl, Erschliessung und den Schutz von Gebäuden verbindlich.

<sup>2</sup> Der Baumschutzplan regelt den Baumschutz verbindlich.

Art. 5

Mass der Nutzung

Die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt innerhalb des Perimeters des Ueberbauungsplanes gesamthaft höchstens 10'200 m<sup>2</sup>, wobei

die zwei bestehenden Gebäude nicht inbegriffen sind. Für die Berechnung der Bruttogeschossfläche gilt Art. 93 der kantonalen Bauverordnung.

## Art. 6

### Richtlinien

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gleichzeitig mit dem Ueberbauungsplan und den Sonderbauvorschriften Richtlinien (Richtplan, Richtprojekt, Richttext, Richtmodell). Diese Richtlinien sind für die Projektierung der Bauten und Anlagen wegleitend.

<sup>2</sup> Die Richtlinien enthalten die planerischen Zielvorstellungen insbesondere über:

- Interne Verkehrsflächen (mit und ohne Fahrverkehr) und Fusswegen
- Standorte für die oberirdische Parkierung
- Bruttogeschossfläche pro Baufeld
- Mögliche unterirdische Gebäudeteile (Einstellhallen)
- Generelle Gestaltungsprinzipien für Gebäude und Aussenräume
- Standort und Grösse eines Rasenspielfeldes
- Ergänzende Baumpflanzungen

## Art. 7

### Schutz des Baumbestandes

<sup>1</sup> Die im Baumschutzplan Nr. 638/01 vom 9. April 1985 als solche bezeichneten Einzelbäume und Gehölzgruppen sind geschützt.

<sup>2</sup> Der übrige Baumbestand ausserhalb der Baufelder ist zu erhalten. Das Entfernen von Bäumen bedarf einer Bewilligung. Sie kann erteilt werden, sofern sich dies für die Erstellung der geplanten Bauten als notwendig erweist und der Gesamtcharakter des Parkes nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind auf dem Umgebungsgestaltungsplan die vermessenen Standorte der geschützten Bäume und die zu treffenden Schutzmassnahmen sowie der zu fällende und zu erhaltende übrige Baumbestand anzugeben.

<sup>4</sup> Der Fortbestand der geschützten Gehölzgruppen ist durch eine fachgerechte Pflege zu gewährleisten. So sind rasch- und wildwachsende Gehölze (z.B. Eschen) zugunsten wertvoller älterer Gehölze zu entfernen. Die entsprechenden Massnahmen sind periodisch nach Weisungen der Stadtgärtnerei durch die Eigentümer zu veranlassen.

Sollte die zu erwartende intensive Nutzung des Parkes durch die Bewohner Schäden am Baumbestand verursachen, sind durch die Eigentümer weitere spezielle Schutzmassnahmen nach den Weisungen der Stadtgärtnerei zu treffen.

#### Art. 8

##### Nutzung der Gehölzgruppen und des Aussenraumes

Die geschützten Gehölzgruppen sowie ein angemessener Teil des Aussenraumes - mit Ausnahme des Schutzbereiches der geschützten Einzelbauten - sind als Parkanlage zu gestalten, welche allen Bewohnern des Vertmont-Parkes zugänglich ist.

#### Art. 9

##### Schutz von Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Die Gebäude Buchserstrasse 31 und 33 sind in ihrem Bestand zusammen mit den zugehörigen Gartenanlagen und ihrer Umgebung (Schutzbereich gemäss Ueberbauungsplan) geschützt.

<sup>2</sup> Bei Veränderungen und Ausbauten der Gebäude dürfen die historisch oder künstlerisch wertvollen Baustrukturen, insbesondere die Fassaden, Dächer, Tragwände oder Geschossdecken, nicht abgebrochen oder verändert werden. Besondere Rücksichtnahme verlangen die kunstgeschichtlich wertvollen Ausstattungsteile.

<sup>3</sup> Bei einem Wiederaufbau, z.B. nach einem Katastrophenfall, sind die wesentlichen Gebäudeelemente wie Volumen, geschossweiser Aufbau, Massstäblichkeit, Material, Dachform unter Aufsicht der städtischen Denkmalpflege zu rekonstruieren.

<sup>4</sup> Innerhalb des im Ueberbauungsplan ausgeschiedenen Schutzbereiches sind keine Neubauten zugelassen. Die Gartenanlagen sind in ihrer Geometrie und Bepflanzung zu erhalten. Die Stützmauern und Einfriedungen sind zu erhalten. Ergänzungen sind in Form und Material der historischen Situation entsprechend zu gestalten.

#### Art. 10

##### Gestaltungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Neubauten sollen unaufdringlich wirken und die Erscheinungsform der geschützten Gebäude (inkl. umgebende Bepflanzung) möglichst wenig beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Die Neubauten sind kubisch so zu gliedern, dass sich ablesbare Einheiten ergeben.

<sup>3</sup> Jede Gebäudeeinheit soll einen erkennbaren Sockelbereich, einen Mittelteil und einen ablesbaren Dachabschluss haben.

## Art. 11

## Bauvorschriften

## 1 Baufelder:

Durch neue Baulinien werden Baufelder für oberirdische und unterirdische Neubauten definiert. Ausserhalb dieser Baufelder darf nicht gebaut werden. Gartenhäuschen, offene Gartenhallen und dergleichen sind gestattet, sofern Art. 22.1 b der Bauordnung eingehalten ist und sofern sie sich harmonisch zwischen die geschützten Altbauten und die Neubauten eingliedern lassen.

## 2 Sockelgeschosse:

In den Baufeldern A und C ist das Erdgeschoss als Sockelgeschoss von mindestens 3,00 m Geschosshöhe auszubilden. Im Feld A dient das Sockelgeschoss Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen, die das Wohnen nicht stören. Im Feld C ist das Sockelgeschoss als weitgehend offene Eingangspartie zu gestalten.

## 3 Gebäudehöhen:

Es gelten folgende Gebäudehöhen ab gewachsenem Terrain:

Baufeld A	11,00 m
Baufeld B	10,00 m
Baufeld C	16,50 m
Baufeld D	15,50 m

## 4 Gebäude- und Grenzabstände:

Die Baulinien der Baufelder gehen den Abstandsvorschriften der Bauordnung vor. Falls innerhalb eines Baufeldes mehrere Gebäude erstellt werden, werden die Gebäudeabstände im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

## 5 Unterirdische Bauten:

Bei unterirdischen Bauten ist der Nachweis einer gesicherten Begrünung und Bepflanzung der Dächer anhand von Detailplänen zu erbringen.

## 6 Definition der Geschosse:

Das Kellergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn es den fertigen Boden bis oberkant Erdgeschossboden, gemessen im Mittel aller Fassaden, um mehr als 0,50 m überragt. Spätere Abgrabungen zur Gewinnung eines zusätzlichen Geschosses sind nicht gestattet.

## 7 Rasenspielfeld:

Es ist eine grössere, zusammenhängende Fläche für Rasenspiele vorzusehen, die für den Flächennachweis für Kinderspielplätze angerechnet werden kann.

## 8 Aussenraumgestaltung:

Für die Aussenraumgestaltung ist der Richtplan wegleitend. Die Realisierung ist etappenweise sicherzustellen. Das Rasenspielfeld ist spätestens dann zu erstellen, wenn die Hälfte der zulässigen Bruttogeschossfläche realisiert wird.

## Art. 12

## Verkehrerschliessung, Parkierung

<sup>1</sup> Für die Verkehrerschliessung ist der Ueberbauungsplan verbindlich. Nebst den darin bezeichneten Zufahrten sind keine weiteren Anschlüsse an die heutige Basiserschliessung gestattet. Die Zufahrt zu den Gebäuden Buchserstrasse 31 und 33 ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die geforderten Parkplätze sind mindestens zu 90 Prozent unterirdisch anzuordnen. Oberirdisch dürfen nur Besucherparkplätze erstellt werden, soweit die Umgebungsgestaltung und die Vorschriften der Bauordnung dies zulassen.

<sup>3</sup> Ein etappenweiser Bau der unterirdischen Einstellhallen ist sicherzustellen. Die Abstellplätze müssen bei Fertigstellung von Bauetappen zur Verfügung stehen.

## Art. 13

## Fussgänger

<sup>1</sup> Die im Ueberbauungsplan bezeichnete öffentliche Fusswegverbindung von der Aberlistrasse zur Buristrasse ist durchgehend invalidengängig zu gestalten.

<sup>2</sup> Interne Fusswege sind ohne feste Versiegelung z.B. mit Verbundsteinen oder Plattenbelag auszubilden. Die Versickerung des Meteorwassers muss gewährleistet sein.

## Art. 14

## Anpassung an künftige Bedürfnisse

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann vom achten Jahr an nach der Genehmigung die Sonderbauvorschriften und den Ueberbauungsplan neuen Erkenntnissen oder Bedürfnissen anpassen, sofern sich diese inzwischen wesentlich geändert haben und sofern der Ueberbauungsplan nicht vorher weitgehend verwirklicht worden ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind geringfügige Abänderungen gemäss Art. 122 BauV.

## Art. 15

## Energieversorgung

<sup>1</sup> Die Wärmeerzeugung für Raumheizung und Warmwasserbereitung ist in einer oder zwei zentralen Anlagen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Als Hauptenergieträger ist Erdgas zu verwenden.

<sup>3</sup> Nach Möglichkeit sind erneuerbare Energien zu verwenden.

<sup>4</sup> Wenn die Altbauten wärmetechnisch saniert werden, ist die Raumheizung und Warmwasserbereitung an einer der zentralen Anlagen anzuschliessen, sofern dies technisch realisierbar und für die Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 16

Inkrafttreten

Der Ueberbauungsplan, der Baumschutzplan und die Sonderbauvorschriften treten am Tage nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft (Art. 61 BauG).

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 25.2.1985

Publikation  
im Amtsblatt vom 25.5.1985 im Stadtanzeiger vom 22.5./5.6.1985

Oeffentliche Planaufgabe vom 22.5.1985 bis 21.5.1985

Erledigte Einsprachen	3
Unerledigte Einsprachen	7
Rechtsverwahrungen	2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11.9.1985

Beschlossen durch den Stadtrat am 24.10.1985

Der Stadtratspräsident:



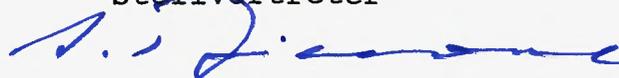
Der Stadtschreiber-  
Stellvertreter:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 4. Juni 1986

Der Stadtschreiber-  
Stellvertreter



Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 10. SEP. 1986

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

